



Kantonale Volksabstimmungen vom 25. September 2022

Votations cantonales du 25 septembre 2022

Votazioni cantonali del 25 settembre 2022

Übersicht / Aperçu / Panoramica

Angenommene Vorlagen sind grün, abgewiesene Vorlagen sind rot und Stimmbeteiligung blau eingefärbt.

Les textes acceptés sont signalés en vert ; les textes rejetés sont signalés en rouge et la participation en bleu.

I oggetti accolti sono indicati in verde; i oggetti rifiutati sono indicati in rosso e la partecipazione in blu.

1. Änderungen von Kantonsverfassungen / Modifications des constitutions cantonales / Modifiche delle costituzioni cantonali



AG Verfassung des Kantons Aargau (Vertretungsregelung für Parlamentsmitglieder)
Änderung vom 18. Januar 2022



BE Änderung der Kantonsverfassung (Stimmrechtsalter 16)



BS Kantonale Volksinitiative «betreffend Abschaffung des Präsidialdepartements und Reduktion der Anzahl der Mitglieder des Regierungsrats von 7 auf 5 Mitglieder»



NE Initiative constitutionnelle populaire cantonale «Pour une assurance des soins dentaires»



SH Volksinitiative vom 26. Oktober 2021: «Vollständige Übernahme der Krankenkassenprämien von Kindern im Rahmen der Prämienverbilligung (Keine Krankenkassenprämien für Kinder!)»



VD Révision partielle de la Constitution du Canton de Vaud du 14 avril 2003 liée à la création d'un Conseil de la magistrature



ZH Verfassung des Kantons Zürich (Änderung vom 31. Januar 2022, Gegenvorschlag zur «Kreislauf-Initiative»)

2. Obligatorisches oder fakultatives Gesetzesreferendum / Référendum législatif, obligatoire ou facultatif / Referendum legislativo, obbligatorio o facoltativo



AR Energiegesetz, Teilrevision (MuKE n 2014)



BS Grossratsbeschluss vom 23. März 2022 betreffend Teilrevision des Gesetzes über Freizeitgärten



UR Totalrevision des Gesetzes über die obligatorische Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG)



UR Totalrevision des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz)

3. Gesetzesinitiative / Initiatives législatives / Iniziative legislative



ZH Kantonale Volksinitiative «Keine Steuergeschenke für Grossaktionärinnen und Grossaktionäre»

4. Finanzreferendum / Référendum financier / Referendum finanziario



LU Unterstützung Kasernenneubau für die Päpstliche Schweizergarde im Vatikan



OW Objektkredit für die Sanierung und Erweiterung der Psychiatrie Sarnen



SG Kantonsratsbeschluss über einen Sonderkredit für die Arealentwicklung Wil West



UR Kredit für das Hochwasserschutzprojekt Erstfeld innerorts



UR Kredit für die Nebenbauten auf dem Areal des Kantonsspitals Uri

Im Detail / Dans le détail / In dettaglio

AG



JA (64.44%)

45.77%

Stimmbeteiligung

Verfassung des Kantons Aargau (Vertretungsregelung für Parlamentsmitglieder) Änderung vom 18. Januar 2022

Mit der vorliegenden Revision der Verfassung des Kantons Aargau wird die Grundlage geschaffen, damit sich inskünftig die Mitglieder des Grossen Rats bei längerfristiger Abwesenheit durch eine andere Person vertreten lassen können. Den Gemeinden mit einem Einwohnerrat ist es freigestellt, in ihrer Gemeindeordnung ebenfalls die Möglichkeit einer Vertretung vorzusehen.

Die Vertretung wird im Grundsatz nach denselben Regeln bestimmt, die für das Nachrücken bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Grossen Rat gelten. Die zulässigen Gründe für die Bestimmung einer Vertretung werden im Gesetz abschliessend festgelegt. Demnach ist eine Vertretung nur bei Abwesenheit infolge Mutterschaft, Krankheit oder Unfall möglich. Es ist von vornherein klar, welche Personen in welcher Reihenfolge für eine Vertretung in Frage kommen. Demnach übernimmt diejenige Person die Vertretung, welche bei den Wahlen auf der betreffenden Liste von den Nichtgewählten am meisten Stimmen erzielt hat. Falls diese Person die Vertretung nicht übernehmen will oder kann, rückt die nachfolgende Person an deren Stelle. Schlagen alle in Frage kommenden Personen aus, kann keine Vertretung eingesetzt werden. Die minimale Dauer der Vertretung beträgt drei Monate und die maximale Dauer wurde vom Grossen Rat auf ein Jahr festgelegt. Der Grosse Rat hat im Geschäftsverkehrsgesetz, im Gemeindegesetz und in der Geschäftsordnung des Grossen Rates bereits entsprechende Ausführungsbestimmungen verabschiedet.

Die *Mehrheit des Grossen Rats* ist der Ansicht, dass die beschlossenen Revisionen zeitgemäss seien und häufig einem Bedürfnis des verhinderten Mitglieds entsprechen würden. Es wird argumentiert, dass gerade im Falle von Mutterschaft längere Absenzen unumgänglich seien. *Eine Minderheit des Grossen Rats* ist im Wesentlichen der Auffassung, dass eine Vertretungsmöglichkeit für verhinderte Mitglieder nicht erforderlich sei. Schliesslich wird die beschlossene Mindestdauer von drei Monaten als zu kurz empfunden.

Gemäss dem Bundesgesetz über den Erwerbssersatz (EOG) haben Frauen nach der Geburt eines Kindes während 14 Wochen Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung. Der Anspruch endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt. Das Bundesgericht hat mit Urteil [9C_469/2021](#) vom 8. März 2022 entschieden, dass auch die Ausübung eines politischen Mandats als Erwerbstätigkeit gilt. Auch wenn dabei grundsätzlich nicht das Erzielen eines Einkommens im Vordergrund stehen mag, beinhaltet diese politische Tätigkeit seiner Ansicht nach eine umfassende Arbeitsleistung, die entschädigt wird.

Weil es einer Mutter faktisch verunmöglicht wird, an einer Abstimmung im Parlament teilzunehmen, ohne auf das Sitzungsgeld oder die Mutterschaftsentschädigung zu verzichten, will die Vorlage diesem Umstand entgegenwirken, indem eine Vertretungsregelung für die Mitglieder des Grossen Rats beziehungsweise der Einwohnerräte bei Abwesenheit infolge Mutterschaft, Krankheit oder Unfall in die Verfassung aufgenommen wird.

In dieser Thematik haben bereits verschiedene Kantone entsprechende Vorstösse gemacht (ZG, BL, LU, BS). Auf Bundesebene wurde die Motion [19.4110](#) vom Nationalrat am 20.12.2019 und vom Ständerat am 08.06.2022 angenommen. Damit soll der Bundesrat beauftragt werden, das Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) entsprechend anzupassen, sodass Selbstständigerwerbende im Falle einer Mutterschaft Anspruch auf Betriebszulagen erhalten. Die Vernehmlassung dauert bis am 25. November 2022.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Abstimmungsbroschüre](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

AR



JA (61.24%)

54.84%

Stimmbeteiligung

Energiegesetz, Teilrevision (MuKE n 2014)

Das teilrevidierte Energiegesetz definiert verbindliche Ziele für die Produktion von und die Versorgung mit Elektrizität aus erneuerbaren Quellen.

Das teilrevidierte Energiegesetz orientiert sich dabei an den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n). Die MuKE n 2014 sind der aktuelle gemeinsame Nenner aller Kantone für technisch sinnvolle und wirtschaftlich tragbare Energievorschriften im Gebäudebereich.

Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden haben künftig mindestens dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass der Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung möglichst gering ist. Bestehende Wohnbauten, deren Öl- und Gasheizungen am Ende ihrer Lebensdauer angelangt sind und ersetzt werden müssen, sollen auf ein Heizsystem umgerüstet werden, das mindestens einen Teil der Wärme (mind. 20 Prozent) aus erneuerbaren Quellen gewinnt. Elektroheizungen sowie Elektroboiler sind innerhalb von 15 Jahren zu ersetzen, da sie äusserst ineffizient sind, sehr viel Strom verbrauchen und die Stromversorgungssicherheit in den Wintermonaten gefährden.

Bis 2030 soll der Stromverbrauch um 20 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 reduziert oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt werden. Bis 2050 soll die Wärmeversorgung zu 100 Prozent ohne fossile Brennstoffe erfolgen. Zusätzlich soll der Kanton in Gebäuden der kantonalen Verwaltung ab Inkraftsetzung des teilrevidierten Energiegesetzes keine mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen mehr installieren dürfen.

Im *Kantonsrat* regte sich Widerstand *gegen* die Pflicht, innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision des Energiegesetzes elektrische Widerstandsheizungen zu ersetzen, die den Anforderungen des neuen Gesetzes nicht entsprechen. Es sei Hauseigentümern nicht zuzumuten, noch funktionstüchtige Elektroheizungen zu ersetzen, da die Banken solche Investitionen bei älteren Häusern nicht mehr finanzieren würden. Das könne insbesondere Rentnerinnen und Rentner in finanzielle Schwierigkeiten bringen. Diese Teilrevision gehe vor allem auf Kosten von Eigentümern älterer Gebäude. Der Gebäudepark in Appenzell Ausserrhoden gehöre zu den ältesten der Schweiz.

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen, die Teilrevision des Energiegesetzes (MuKE n 2014) anzunehmen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Kantonale Vorlage](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

BE



NEIN (67.19%)

52.89%

Stimmbeteiligung

Änderung der Kantonsverfassung (Stimmrechtsalter 16)

Das Stimmrechtsalter soll auf Kantons- und Gemeindeebene auf 16 Jahre gesenkt werden. Das passive Wahlrecht soll weiterhin ab 18 Jahren gelten.

Mit der Verfassungsänderung wird das Stimmrechtsalter im Kanton Bern auf 16 Jahre herabgesetzt. Das heisst, künftig sollen Jugendliche bereits ab 16 Jahren auf Kantons- und Gemeindeebene wählen und abstimmen sowie Wahlvorschläge, Referenden, Volksvorschläge und Initiativen unterzeichnen und einreichen dürfen.

Die Herabsetzung des Stimmrechtsalters wurde im Kanton Bern das letzte Mal vor mehr als zehn Jahren breit diskutiert. Eine Motion im Jahr 2006 hatte die Senkung des Stimmrechtsalters auf kantonaler und kommunaler Ebene auf 16 Jahre gefordert. Im Juni 2009 sprach sich das Parlament knapp für die nötige Verfassungsänderung aus. Die Stimmberechtigten lehnten die Vorlage jedoch im November 2009 mit 75,3 Prozent Nein-Stimmen ab. Keine einzige Gemeinde stimmte zu.

In den nächsten Jahren wird die Bevölkerung im Rentenalter in der ganzen Schweiz stark wachsen. Die Mehrheit der Wählerschaft verschiebt sich zunehmend hin zu den älteren Stimmberechtigten. Dies führt dazu, dass junge Menschen bei politischen Entscheiden weniger vertreten sind als ältere Altersgruppen. Der *Grosse Rat* möchte mit der Einführung des Stimmrechtsalters 16 einen gewissen Ausgleich zu dieser Entwicklung schaffen. Die Stimmen der Jungen sollen so wieder etwas mehr Gewicht gegenüber der immer älter werdenden Stimmbevölkerung erhalten. Aufgrund der guten Informationsmöglichkeiten, der umfassenden Schulbildung und ihrer grösstenteils hohen Medienkompetenz sind Jugendliche nach Auffassung des *Grossen Rates* mit 16 Jahren in der Lage, politische Vorlagen zu erfassen. Im Staatskundeunterricht erwerben Schülerinnen und Schüler Wissen über das schweizerische Staatswesen und entwickeln oftmals in diesem Alter ein Interesse für die Politik und die politische Mitbestimmung.

Eine *Minderheit des Grossen Rates* ist dagegen, Jugendlichen politische Rechte zu gewähren, bevor sie die zivile Mündigkeit erreicht haben. Auch lehnt sie es ab, dass für das aktive und das passive Stimmrecht, aber auch im Vergleich zum Bund verschiedene Altersgrenzen gelten sollen. Für die Ratsminderheit ist zudem unklar, ob die Jugendlichen ihre politischen Rechte ab 16 Jahren auch tatsächlich nutzen würden.

Der *Grosse Rat* empfiehlt, Ja zu stimmen.

Vergleich mit anderen Kantonen

Der Kanton Glarus hat das Stimmrechtsalter 16 bereits im Jahr 2007 eingeführt und ist bislang der einzige Kanton, in welchem Jugendliche auf kantonaler und kommunaler Ebene ab 16 Jahren wählen und abstimmen dürfen. In den folgenden Kantonen kam es zu Volksabstimmungen, an denen eine Senkung des Stimmrechtsalters abgelehnt wurde: Basel-Stadt (2009), Basel-Land (2018), Neuenburg (2020), Uri (2009 und 2021) und Zürich (2022). Während im [Kanton Luzern](#) die Volksinitiative «Ja zum Stimmrechtsalter 16!» im Mai 2022 lanciert wurde, sind auch in [anderen Kantonen](#) (AG, AI, GR, SO, TI) bereits ähnliche Schritte unternommen worden.

Vergleich mit dem Bund

Der Bund hat 1991 das Stimmrechtsalter von 20 Jahren auf 18 Jahre herabgesetzt. Seither gab es bereits verschiedene politische Vorstösse zum Stimmrechtsalter 16. Nachdem zuletzt im März 2019 eine entsprechende parlamentarische Initiative im Nationalrat eingereicht wurde, ist die Staatspolitische

Kommission des Nationalrats daran, einen Umsetzungsvorschlag zur parlamentarischen Initiative [19.415](#) auszuarbeiten.

Vergleich mit dem Ausland

Malta und Österreich haben das Stimmrechtsalter 16 bereits eingeführt, in Belgien wird es bei der nächsten Europawahl 2024 zur Anwendung kommen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Botschaft des Grossen Rates des Kantons BE](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

BS



NEIN (53.88%)
56.26%

Stimmbeteiligung

1. Grossratsbeschluss vom 23. März 2022 betreffend Teilrevision des Gesetzes über Freizeitgärten

Die Teilrevision des Freizeitgartengesetzes regelt die Verwaltungsabläufe und die Rollenteilung neu und schafft klare Verhältnisse für alle Beteiligten.

Mit der Teilrevision des Gesetzes möchten der Regierungsrat und der Grosse Rat deshalb für klare und effizientere Abläufe sowie eine eindeutige Rollenzuteilung sorgen. Das Gesetz regelt, welche Aufgaben in die Zuständigkeit des Kantons, der privaten Freizeitgartenvereine und der Freizeitgartenkommission fallen. Die Teilrevision schlägt Brücken zur kantonalen Biodiversitätsstrategie, zum Stadtklimakonzept und zum Massnahmenpaket nachhaltige Ernährung.

Die *Gegner* sind der Ansicht, dass die vorliegende «Teilrevision des Gesetzes über Freizeitgärten» ermögliche, dass Familiengartenareale ohne Mitbestimmung der Freizeitgärtnerinnen und -gärtner umgestaltet sowie Gärten aufgehoben und zubetoniert würden. Geschützte Gartenareale, die Pächter und Pächterinnen jahrelang sorgsam gehegt und gepflegt haben, könnten mit dem neuen Gesetz ohne Mitgestaltungs- und Mitbestimmungsrechte seitens der Pächter und Pächterinnen umgestaltet oder vernichtet werden.

Der *Regierungsrat* ist der Ansicht, dass die Teilrevision des Freizeitgartengesetzes gesetzliche Ungenauigkeiten und Regelungslücken beseitige. Pächterinnen und Pächter der Freizeitgärten würden von mehr Klarheit, schnelleren Abläufen und mehr Rechtssicherheit im Konfliktfall profitieren.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen, mit JA zu stimmen.

2. Kantonale Volksinitiative «betreffend Abschaffung des Präsidialdepartements und Reduktion der Anzahl der Mitglieder des Regierungsrats von 7 auf 5 Mitglieder»

NEIN (60.60%)
56.26%

Stimmbeteiligung

Der Regierungsrat soll nur noch aus fünf Mitgliedern bestehen. Zudem soll das Präsidialdepartement und damit das vier Jahre dauernde Regierungspräsidium wieder abgeschafft werden. Die Mitglieder des Regierungsrates sollen wie bis 2008 abwechselungsweise nur ein Jahr lang Präsidentin oder Präsident sein.

Das *Initiativkomitee* ist der Ansicht, dass fünf Regierungsratsmitglieder genügen. Baselland, Solothurn und Aargau, die flächen- und bevölkerungsmässig viel grösser als der Kanton Basel-Stadt sind, kämen mit fünf Regierungsratsmitgliedern gut aus. Es käme zu keiner Mehrbelastung durch Fehlen einer Einwohnergemeinde Basel. Im Kanton Basel-Stadt brauche es keinen zusätzlichen Koordinationsaufwand mit einer zweiten Verwaltung. In Zürich gebe es beispielsweise zwei Polizeikorps, zwei Schulträger usw. Das erfordere fortwährende und umständliche Absprachen. In Basel gebe es nur ein Polizeikorps für den ganzen Kanton, in der Stadt Basel nur einen Schulträger. Der Regierungsrat könne sozusagen durchregieren. Das Präsidialdepartement sei zu teuer. Durch die Umsetzung der Initiative könne eine ganze Reihe von Stellen eingespart werden, zwei Regierungsratsgehälter, Löhne von persönlichen Mitarbeitenden, Kommunikationsstellen usw.

Der *Regierungsrat* ist der Ansicht, dass er bei einer Reduktion der Mitgliederzahl zu klein wäre für eine angemessene Leitung der fünf neuen und dann deutlich grösseren Departemente. Die Regierungsratsmitglieder müssten wesentlich mehr Aufgaben delegieren. Anders als alle anderen Städte kenne Basel keinen Stadtrat und keine Stadtverwaltung. Dadurch könnten ein fünf- bis neunköpfiger Stadtrat und eine eigene Stadtverwaltung eingespart werden. Es brauche aber sieben Departemente, um die Doppelfunktion wahrnehmen zu können, denn eine Reduktion der Departemente würde keine Reduktion der Aufgaben mit sich bringen. Ein breit aufgestelltes Regierungsgremium könne sich besser vernetzen und die Interessen des Kantons auf eidgenössischer, regionaler und grenzüberschreitender Ebene besser vertreten. Bei Annahme der Initiative würden die Mitwirkung und der Einfluss des Kantons geschwächt.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen, mit NEIN zu stimmen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione

[Abstimmungserläuterungen](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

LU



NEIN (71.48%)

55.90%

Stimmbeteiligung

Unterstützung Kasernenneubau für die Päpstliche Schweizergarde im Vatikan

Für die Päpstliche Schweizergarde im Vatikan in Rom soll für rund 45 Millionen Franken eine neue Kaserne gebaut werden.

Eine Schweizer Stiftung sammelt Spendengelder für den Neubau der Kaserne der Schweizergarde im Vatikan. Am 24. Januar 2022 hat der Kantonsrat des Kantons Luzern 400'000 Franken für die Unterstützung des Kasernenneubaus für die Schweizergarde im Vatikan bewilligt.

Die wichtigsten Argumente für den Beitrag waren:

- Die seit über 500 Jahren bestehende Schweizergarde steht für Schweizer Werte wie Zuverlässigkeit, Loyalität, Pflichtbewusstsein und Beständigkeit und ist eine wichtige Botschafterin der Schweiz.
- Der Kanton Luzern hat von allen Kantonen historisch die engsten Beziehungen zur Schweizergarde und sollte bei der Unterstützung für deren gute Unterbringung nicht abseitsstehen.

- Das Geld geht nicht an den Vatikan, sondern an die schweizerische Stiftung, welche den Kasernenneubau finanziert.

Das *Referendumskomitee* lehnt es ab, dass der Kanton Luzern den Wachtdienst eines fremden Staates, des Vatikans, finanziell unterstützt. Der Kanton solle sein Vermögen nach der Meinung des Komitees für die eigene Bevölkerung einsetzen.



Bildnachweis: Florian Bergamin

Vergleich mit anderen Kantonen

Die Kasernenstiftung hat alle Kantone angeschrieben und um einen finanziellen Beitrag gebeten. Aktuell haben 17 bzw. 18 Kantone¹ finanzielle Beiträge an den Neubau der Kaserne zugesagt. Die versprochenen Beträge reichen von 5'000 Franken bis zu einer Million Franken. Die nominell höchsten Kantonsbeiträge kommen aus dem Wallis (1 Mio. Franken), Zürich (800'000 Franken) und aus St. Gallen (510'000 Franken). Aargau hat einen Beitrag von 694'060 Franken beschlossen und der Tessin wird 350'000 spenden, während Zug sich mit 130'000 Franken am Neubau einer Kaserne für die Schweizergarde im Vatikan beteiligen will, wobei ursprünglich eine Erhöhung auf 200'000 Franken zur Debatte stand. Die Solothurner Kantonsregierung unterstützt das Projekt mit 50'000 Franken aus dem kantonalen Lotteriefonds, was v.a. bei linken Politikern Unmut ausgelöst hat. Der niedrigste Beitrag kommt aus Obwalden (5'000 Franken). Dass die anderen Kantone ihren Beitrag dem Lotteriefonds entnehmen und damit ein Referendum umgehen, stösst auf Kritik und Unverständnis, auch weil der Lotteriefonds doch für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung steht.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione

[Bericht des Regierungsrates](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

¹ AG, AI, FR, GL, GR, JU, LU (Referendum), NW, OW, SG, SZ, SH, SO, TI, UR, VS, ZG, ZH (Quelle: Stiftung für die Renovation der Kaserne der Päpstlichen Schweizergarde im Vatikan, Stand 8. August 2022).

NE



NON (63.24%)

41.31%

Participation

Initiative constitutionnelle populaire cantonale «Pour une assurance des soins dentaires»

Cette initiative demande la création par l'Etat d'une assurance obligatoire destinée à garantir la santé bucco-dentaire de la population du canton. Cette assurance est appelée à prendre en charge des mesures de prophylaxie, de contrôle et d'hygiène dentaire, ainsi que les frais des soins dentaires de base pour l'ensemble de la population.

Pour financer cette nouvelle assurance obligatoire, les initiant-e-s prévoient un prélèvement paritaire sur les salaires analogue à celui qui est pratiqué dans le cadre de l'assurance-vieillesse et survivants (AVS), ainsi qu'une contribution des collectivités publiques.

Les objections formulées à l'égard de l'initiative portent principalement sur des difficultés juridiques (prélèvement salarial pour financer des prestations qui ne sont pas directement liées au marché du travail et qui bénéficient à un autre cercle de personnes que celles qui contribuent), organisationnelles (complexité propre à la constitution d'une assurance encore renforcée si celle-ci est organisée au plan cantonal plutôt que fédéral) et financières (renchérissement du coût du travail, affaiblissement du pouvoir d'achat des ménages, coûts et taux de cotisation non définis).

Le *Grand Conseil* et le *Conseil d'Etat* sont opposés à l'initiative.



Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione :

[Brochure d'information aux citoyennes et citoyens](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

OW



JA (69.00%)

58.39%

Stimmbeteiligung

Objektkredit für die Sanierung und Erweiterung der Psychiatrie Sarnen

Der Kantonsrat erteilte am 24. März 2022 den Baukredit für die Sanierung und Erweiterung der Psychiatrie Sarnen.

Seit dem 1. Januar 2017 stellt die Luzerner Psychiatrie die institutionelle psychiatrische Versorgung der Kantone Luzern, Nidwalden und Obwalden sicher. Das 1856 erstellte und 1972 letztmals umfassend

renovierte Psychiatriegebäude ist dringend sanierungsbedürftig. Es genügt den betrieblichen Anforderungen an einen modernen Psychiatriebetrieb bei weitem nicht mehr und erfüllt die heutigen Vorschriften betreffend Statik, Schall- und Brandschutz nicht mehr. Auch kostenmässig wäre ein Neubau mit Rückbau des bestehenden Gebäudes nicht günstiger.

Das *Referendumskomitee* will mit der Ablehnung des Baukredits für die Sanierung und Erweiterung der Psychiatrie Sarnen bewirken, dass der Kanton für die Luzerner Psychiatrie einen Neubau plant anstelle der Sanierung und Erweiterung des bestehenden Psychiatriegebäudes.

Der *Regierungsrat* ist der Ansicht, dass die betrieblichen Anforderungen an einen modernen Psychiatriebetrieb mit dem Projekt erfüllt würden. Das psychiatrische Angebot der Luzerner Psychiatrie in Sarnen stärke den Spitalstandort Sarnen und die Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich mit Luzern und Nidwalden.

Der *Regierungsrat* empfiehlt, mit JA zu stimmen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Abstimmungserläuterungen](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

SG



NEIN (52.58%)

45.48%

Stimmbeteiligung

Kantonsratsbeschluss über einen Sonderkredit für die Arealentwicklung Wil West

Im Westen der Stadt Wil – auf Gebiet des Kantons Thurgau – soll mit dem Entwicklungsschwerpunkt **WILWEST** in den nächsten 30 bis 40 Jahren ein attraktiver Standort für Gewerbe- und Industriebetriebe werden. Es handelt sich dabei um ein gemeinsames Vorhaben der Kantone Thurgau und St. Gallen sowie der Gemeinden der «Regio Wil»².

Das Gesamtvorhaben Standortentwicklung WILWEST umfasst eine Reihe von raumplanerischen, verkehrlichen und infrastrukturellen Massnahmen, welche die Stärkung des Wirtschaftsstandorts, die Optimierung der Verkehrssituation sowie die Steigerung der Lebensqualität in der Stadt Wil und den umliegenden Gemeinden zum Ziel haben.



Quelle: Abstimmungsbroschüre, S. 8.

Mit der Einzonung und der Arealentwicklung Wil West soll die wirtschaftliche Eigenständigkeit der Region als Arbeitsplatzstandort gewahrt und weiter gestärkt werden. Verbunden mit der Erschliessung des

² Die Regio Wil besteht aus den Gemeinden Wil, Zuzwil, Niederhelfenschwil, Niederbüren, Oberbüren, Uzwil, Oberuzwil, Jonschwil, Lütisburg und Kirchberg sowie 13 weiteren Gemeinden im Kanton Thurgau.

Wirtschaftsgebiets soll zusätzlich die dringend erforderliche verkehrliche Entlastung des Stadtkerns Wil und der umliegenden Gemeinden vorangetrieben werden.

Der Kanton St. Gallen wird für die Arealentwicklung und -vermarktung eine Entwicklungsgesellschaft gründen. Aufgabe dieser Gesellschaft wird es sein, das Areal im Einklang mit den verbindlichen rechtlichen Vorgaben und dem Arealentwicklungsvertrag zwischen den Kantonen Thurgau und St. Gallen sowie gestützt auf die Arealentwicklungsstrategie des Kantons St. Gallen zu entwickeln, zu vermarkten und zu verkaufen. Ebenfalls wird der Kanton St. Gallen eine Betriebsgesellschaft für den Arealbetrieb, das Arealmanagement und die Bewirtschaftung der Parkplätze gründen. Der Arealbetrieb und das Arealmanagement beinhalten die Administrationsarbeiten für die Parkierung und den Betrieb, die Liegenschaftsverwaltung sowie die Standortkommunikation, die auch eng mit der übergeordneten Kommunikation des Gesamtprojekts WILWEST abgestimmt wird. Abschliessend zu erwähnen ist, dass neben dem Kanton St. Gallen als Grundeigentümer auch die weiteren Projektpartner, wie der Bund, der Kanton Thurgau und die Gemeinden Münchwilen und Sirmach, mit wesentlichen Investitionen und Beiträgen finanziell im Gesamtprojekt WILWEST eingebunden sind.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Kantonale Abstimmungsbroschüre](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

SH



NEIN (64.94%)

68.84%

Stimmbeteiligung

Volksinitiative vom 26. Oktober 2021: «Vollständige Übernahme der Krankenkassenprämien von Kindern im Rahmen der Prämienverbilligung (Keine Krankenkassenprämien für Kinder!)»

Die Initiative verlangt, dass die Krankenkassenprämien für Kinder bis 18 Jahre vollumfänglich durch den Kanton und die Gemeinden erstattet werden. Die Initiantinnen und Initianten machen geltend, dass die Krankenkassenpflicht ein Pendant zur Schulpflicht sei und deshalb ebenfalls kostenlos gehandhabt werden solle.

Dazu ist anzumerken, dass die obligatorische Schulbildung über Steuern finanziert wird, während es sich bei den Krankenkassenprämien um individuelle Versicherungsprämien handelt. Das Argument ist aber insofern nachvollziehbar, als in den anderen westeuropäischen Gesundheitssystemen die Kinder regelmässig mit ihren Eltern mitversichert sind und keine eigenen Versicherungsprämien bezahlen (z.B. Frankreich, Deutschland). Oder aber die Gesundheitsversorgung ist als staatliche Aufgabe anerkannt und vollständig über Steuern finanziert, wie z.B. in Spanien, Grossbritannien oder in den skandinavischen Ländern.

Wird allen Kindern die nach heutigem Recht geltende anrechenbare Prämie vergütet, betragen die durch die Initiative bedingten Mehrkosten für Kanton und Gemeinden im Jahr 2022 knapp 8.5 Mio. Franken. Davon gehen 5.5 Mio. zulasten der Gemeinden und 3 Mio. zulasten des Kantons.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Schaffhauser Abstimmungs-Magazin](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

UR



JA (79.19%)

46.73%

Stimmbeteiligung

1. Totalrevision des Gesetzes über die obligatorische Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG)

Nachdem das Gesetz beinahe 30 Jahre im Wortlaut unverändert in Kraft ist, drängt sich nun aber eine Überarbeitung auf. Es zeigen sich Alterungsspuren in der Gesetzesformulierung, Unklarheiten in verfahrenstechnischer Hinsicht und Nachholbedarf bei der sprachlichen Verständlichkeit der Begriffe und Definitionen.

Das Gesetz soll im Hinblick auf das Verwaltungsverfahren in gesetzestechnischer Hinsicht auf das sich inzwischen ebenfalls geänderte übergeordnete Recht angepasst werden. Um die Verständlichkeit des gesetzlichen Inhalts zu verbessern, wurden einige Artikel aktualisiert, präzisiert, ergänzt oder detailliert. Das bedeutet, diese Artikel wurden mit aktuellen Begriffen ausgestattet und mit Ergänzungen präzisiert oder die Definitionen wurden verfeinert. Im Laufe der 30 Jahre haben sich auch die Formulierungen (z.B. geschlechtsneutrale Formulierung), Begriffe und Bezeichnungen verändert.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Vorlage anzunehmen.

2. Totalrevision des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz)

JA (71.22%)

46.78%

Stimmbeteiligung

In den vergangenen 20 Jahren hat sich die Volksschule weiterentwickelt und die Rahmenbedingungen haben sich verändert. Das hat dazu geführt, dass im Gesetz über Schule und Bildung und in der Verordnung zum Schulgesetz einige Bestimmungen überholt und auch einige Neuerungen angezeigt sind.

Die Revision sieht in einigen (wenigen) Bereichen durchaus materielle Neuerungen vor. Diese betreffen zur Hauptsache die Zuständigkeit bei der Bewilligung und der Aufsicht von Privatschulen, die (finanzielle) Förderung der Forschung durch den Kanton, die Ausweitung der Förderung des freiwilligen Musikunterrichts auch auf die nachobligatorische Schulzeit, die Förderung von Tagesstrukturen und Tagesschulen durch Kanton und Gemeinden, die Sicherstellung des Zugangs zur Schulsozialarbeit für alle Schülerinnen und Schüler, die Gewährung von Langzeiturlaub für Schülerinnen und Schüler sowie eine faire Altersentlastung neu auch für Teilzeitlehrpersonen. Weiter verankert die Revision die Funktion und die Aufgaben der Schulleitungen, die Schulischen Heilpädagoginnen / Heilpädagogen und therapeutisch ausgebildeten Fachpersonen und Assistenzpersonen sowie die Schulsekretariate auf Gesetzesstufe. Im Bereich der besonderen Förderung wird der in Uri seit langem erfolgreich gelebte Grundsatz «Integration vor Separation» ins Gesetz aufgenommen.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das revidierte Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) anzunehmen.

3. Kredit für das Hochwasserschutzprojekt Erstfeld innerorts

JA (84.97%)

47.10%

Stimmbeteiligung

Das Projekt «Hochwasserschutz Erstfeld innerorts» soll eine Schlüsselstelle im Urner Hochwasserschutz verbessern und zukünftige Überschwemmungen des Erstfelder Siedlungsgebiets verhindern.

Am 8. Februar 2009 stimmte das Urner Stimmvolk einem Rahmenkredit für das Hochwasserschutzprogramm Uri in der Höhe von 54,1 Mio. Franken neue Ausgaben zu. Mit der Umsetzung des Hochwasserschutzprogramms Uri zeigten sich aber zusätzliche Sicherheitsdefizite, die ergänzende Massnahmen im Talboden und im Urner Oberland erforderten, um die angestrebten Hochwasserschutzziele erreichen zu können.

Das Urner Hochwasserschutzkonzept sieht vor, geschlossene Siedlungen gegen 100-jährliche Ereignisse zu schützen. Mit den Ende 2018 vorhandenen Schutzbauwerken kann dieses Schutzziel im Dorf Erstfeld nicht erreicht werden. In einem Vorprojekt wurden verschiedenste Massnahmen auf Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit untersucht, um die angestrebten Schutzziele zu erreichen.

Die vorgesehenen Massnahmen wurden dann in drei Module unterteilt: Neue Hochwasserableitung, vorgezogene Massnahmen Entlastungskorridor, Massnahmen Einzugsgebiet inklusive Kegel.

Weil zudem der Land- und Rechtserwerb bei diesem Projekt eine sehr grosse Herausforderung ist und die Sicherstellung des Entlastungskorridors viele Privatgrundstücke betrifft, wurden mit allen betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern das Gespräch gesucht und auch Verhandlungen geführt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 3,2 Mio. Franken. Nach Artikel 24 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Uri unterliegen neue Ausgaben von mehr als 1 Mio. Franken der obligatorischen Volksabstimmung.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Kredit für das Hochwasserschutzprojekt Erstfeld innerorts zuzustimmen.

4. Kredit für die Nebenbauten auf dem Areal des Kantonsspitals Uri

JA (74.29%)

47.31%

Stimmbeteiligung

Am 27. April 2022 hat sich der Urner Landrat mit der Zukunft des gesamten Spitalareals befasst. Das Parlament hat aufbauend auf den Entscheiden aus dem Jahr 2017 die Weichen für die zukünftigen Infrastrukturen gestellt. Der Landrat hat entschieden, dass das alte Spital (Trakt A) umgebaut und eine neue Halle für die Rettungsfahrzeuge errichtet wird.

Das Kantonsspital Uri hat vom Kanton den Leistungsauftrag erhalten, den Rettungsdienst im Kanton sicherzustellen. Im Jahr 2020 wurde der Rettungsdienst im Interesse der Urner Bevölkerung ausgebaut. Heute steht eine grössere Anzahl Fahrzeuge im Einsatz. Dies macht den Bau einer angepassten Einstellhalle notwendig. Vorgesehen ist, dass die Halle an den heutigen Trakt A, dem sogenannten alten Spital, angebaut wird. Das trägt dazu bei, dass die Ausrückzeiten der Ambulanzfahrzeuge kurz sind.



Abbildung 1: Projektperimeter Um- und Neubau Kantonsspital und Nebenbauten

Quelle: Abstimmungsbotschaft, S. 64.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den Kreditbeschluss für die Nebenbauten auf dem Areal des Kantonsspitals Uri anzunehmen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Abstimmungsbotschaft kantonal](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

VD



OUI (71.11%)

51.36%

Participation

Révision partielle de la Constitution du Canton de Vaud du 14 avril 2003 liée à la création d'un Conseil de la magistrature

Cette révision partielle propose la création d'un Conseil de la magistrature chargé notamment d'exercer la surveillance administrative sur le Tribunal cantonal et le Ministère public, d'exercer la surveillance disciplinaire sur l'ensemble des magistrats et d'élaborer les préavis à l'intention du Grand Conseil après avoir entendu les candidats aux postes de juge cantonal.

Ce Conseil serait composé de neuf membres élus par le Grand Conseil. La création de cet organe aurait notamment comme conséquence de simplifier le système de surveillance de la justice, d'accroître l'indépendance du Ministère public et d'atténuer l'aspect politique de l'élection des juges. La création de ce Conseil permettrait aussi d'instaurer une voie de recours à l'encontre des décisions du Tribunal neutre en matière disciplinaire.

Selon le *Conseil d'Etat*, la mise en place d'un Conseil de la magistrature garantirait mieux l'indépendance des tribunaux, en évitant ainsi toute ingérence du législatif et de l'exécutif dans les affaires judiciaires. En outre, cela permettrait également de résoudre le problème de la surveillance disciplinaire des juges cantonaux.

Le Conseil d'Etat et le Grand Conseil recommandent l'acceptation de cette révision partielle.

Petite comparaison avec les autres systèmes de surveillance de la justice

- Dans les autres cantons :

Les autres cantons romands ainsi que le Tessin disposent d'un Conseil de la magistrature avec des pouvoirs plus ou moins étendus. Ainsi, à Genève, le Conseil supérieur de la magistrature exerce la surveillance administrative, la surveillance disciplinaire et formule le préavis sur les candidatures aux postes de magistrats judiciaires (Chapitre III « Surveillance des magistrats », Loi sur l'organisation judiciaire (LOJ) du 26 septembre 2010, [RS/GE E 2 05](#)). Au Tessin, le Consiglio della magistratura exerce également la surveillance des magistrats et rapporte au Gand Conseil (Chapitre VIII « Consiglio della magistratura » Legge sull'organizzazione giudiziaria (LOG) du 10 mars 2006, [RS/TI 177.100](#)). Dans le canton du Jura, le Conseil de surveillance de la magistrature institué en 2000 n'exerce que la surveillance disciplinaire des magistrats judiciaires (art. 66 à 70 de la Loi d'organisation judiciaire du 23 février 2000, [RS/JU 181.1](#)). Le canton de Fribourg a, pour sa part, institué un Conseil de la magistrature à l'occasion de la révision de sa Constitution, adoptée par votation populaire le 16 mai 2004. Il exerce en particulier la surveillance administrative des autorités judiciaires et la surveillance disciplinaire des juges, répond aux questions posées au Grand Conseil portant sur l'administration de la justice, nomme exceptionnellement un juge en cas d'urgence pour une période de six mois au maximum et préavise, à l'intention du Grand Conseil, les candidatures aux postes de juge (art. 127 Cst.FR et art. 91 de la Loi sur la justice du 31 mai 2010 (LJ), [RSF 130.1](#)). A Neuchâtel, le Conseil de la magistrature veille au bon fonctionnement de la justice et exerce la surveillance administrative des autorités judiciaires et la surveillance disciplinaire des membres de l'ordre judiciaire (art. 48 de la Loi sur la magistrature de l'ordre judiciaire et la surveillance des autorités judiciaires (LMSA) du 27 janvier 2010, [RSN 162.7](#)). Enfin, dans le canton du Valais, le Conseil de la magistrature exerce la surveillance administrative et disciplinaire et soumet au Grand Conseil ses propositions de candidats aux postes de juges cantonaux et de procureurs exerçant des fonctions dirigeantes (art. 65a Cst. VS et art.19 à 31 de la Loi sur le Conseil de la magistrature (LCDM) du 13 septembre 2019, [RS/VS 173.7](#)).

- Au niveau fédéral :

Au niveau fédéral, les magistrats du Tribunal administratif fédéral, du Tribunal pénal fédéral et du Tribunal fédéral des brevets sont soumis à la surveillance administrative du Tribunal fédéral. L'Assemblée fédérale exerce la haute surveillance sur le Tribunal fédéral (art. 3 de la Loi sur le Tribunal fédéral du (LTF) du 17 juin 2005 ([RS 173.110](#))).

- Au niveau international :

De nombreux Etats connaissent le système de surveillance de la justice par un organe indépendant (ex : [France](#), [Belgique](#), [Espagne](#), etc.). A noter que ce modèle de surveillance est préconisé par le Conseil de l'Europe qui considère que « par indépendance judiciaire, on n'entend pas seulement l'indépendance du système judiciaire dans son ensemble vis-à-vis des autres pouvoirs de l'Etat, mais aussi une indépendance "interne". Chaque juge, quelle que soit sa place dans l'appareil judiciaire, exerce le même pouvoir de juger. Par conséquent, lorsqu'il rend des décisions de justice, il doit aussi être indépendant des autres juges ainsi que du président du tribunal et de toute autre juridiction (qu'il s'agisse de la cour d'appel ou d'autres instances supérieures). La réflexion se porte d'ailleurs de plus en plus sur l'indépendance "interne" des juges. Un haut conseil de la magistrature est le mieux à même de garantir la protection de l'indépendance judiciaire, tant "interne" qu'"externe", comme s'accordent à le reconnaître les principaux documents internationaux consacrés à la question de l'indépendance judiciaire »³.

³ Conseil de l'Europe, Commission européenne pour la démocratie par le droit (Commission de Venise), [Rapport sur l'indépendance du système judiciaire, partie I : l'indépendance des juges](#), adopté les 12-13 mars 2010, p.15.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Brochure cantonale](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

ZH



JA (89.27%)

49.12%

Stimmbeteiligung

1. Verfassung des Kantons Zürich (Änderung vom 31. Januar 2022, Gegenvorschlag zur «Kreislauf-Initiative»)

Die Kreislaufwirtschaft hat zum Ziel, möglichst viele Stoffe immer wieder zu verwenden und diese Ressourcen so im Kreislauf zu halten. Kanton und Gemeinden erhalten die Aufgabe, in ihren Zuständigkeitsbereichen günstige Rahmenbedingungen für einen schonenden Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern sowie für die Schliessung von Stoffkreisläufen zu schaffen. Die stufengerechte Verankerung dieser Aufgabe in der Kantonsverfassung dient als Ausgangspunkt und rechtliche Grundlage für gezielte Umsetzungsmassnahmen.

Künftig soll ein grösseres Augenmerk auf einen schonenden Ressourceneinsatz gelegt werden. Bei der Herstellung von Produkten oder Bauten sollen Rohstoffe und Materialien möglichst sorgsam eingesetzt werden. Gleichzeitig soll der stofflichen Verwertung (Recycling) ein höherer Stellenwert eingeräumt werden als der thermischen Verwertung (Energiegewinn durch Verbrennung).

Mit dem neuen Art. 106a Abs. 1 der Kantonsverfassung erhalten Kanton und Gemeinden neu die Aufgabe, in ihren Zuständigkeitsbereichen günstige Rahmenbedingungen für einen schonenden Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern sowie für die Schliessung von Stoffkreisläufen zu schaffen.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen, mit JA zu stimmen.

2. Kantonale Volksinitiative «Keine Steuergeschenke für Grossaktionärinnen und Grossaktionäre»

NEIN (50.48%)

49.41%

Stimmbeteiligung

Diese Volksinitiative verlangt eine höhere Besteuerung von Einkünften aus Beteiligungen an Unternehmen.

Seit 2008 müssen Personen, die mit mindestens 10 Prozent an einer Firma beteiligt sind, ihre Dividendeneinnahmen nur noch zur Hälfte versteuern. Das will die *Initiative* korrigieren. Die Teilbesteuerung von Dividenden ist doppelt ungerecht: Sie privilegiert Kapitaleinkommen gegenüber Löhnen und Renten und diskriminiert Klein- gegenüber Grossaktionärinnen und Grossaktionären. Die Initiative verlangt nicht die vollständige Abschaffung des Steuerrabatts auf Dividenden, sondern bloss eine Erhöhung des steuerbaren Anteils von 50 auf 70 Prozent – wie das seit 2020 bereits für die direkte Bundessteuer gilt.

Eine *Minderheit des Kantonsrates* stimmt der Volksinitiative zu. Die Volksinitiative wolle steuerliche Ungerechtigkeiten beseitigen. Es gebe keine stichhaltigen Gründe, warum Dividendenerträge gegenüber anderen Einkommensarten steuerlich derart privilegiert werden sollten. Die Volksinitiative verlange darum, dass Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen neu im Umfang von 70 Prozent versteuert würden. Es solle der gleiche Teilbesteuerungssatz wie bei der direkten Bundessteuer gelten. Damit schaffe die Initiative mehr Steuergerechtigkeit. Mit der Erhöhung des Steuersatzes für Beteiligungen auf 70 Prozent

sorge die Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit und damit stärke sie den gesellschaftlichen Zusammenhalt in dem Kanton.

Die von der Volksinitiative verlangte Erhöhung der Teilbesteuerungssätze würde für den Kanton bei im Übrigen gleichbleibenden Verhältnissen zu einer Erhöhung der Einkommenssteuererträge von rund 1 Prozent führen. Gemäss der Beurteilung des Regierungsrates könnte die verlangte Steuererhöhung aber auch zu Wegzügen von vermögenden Personen und zum Verlust von Steuereinnahmen für den Kanton und die Gemeinden führen. Eine solche Mehrbelastung von Einkünften aus Beteiligungen würde die steuerliche Konkurrenzfähigkeit des Kantons Zürich im Vergleich zu anderen Kantonen gemäss der Beurteilung des *Regierungsrates* verringern.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen, mit NEIN zu stimmen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Abstimmungszeitung](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)